

# „Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsbundes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pfg.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerkschaftsbund der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an F. Bernholt, Ulm a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442  
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsbundes bestimmten Postfachen sind zu adressieren  
Gewerkschaftsbund der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Sämtliche Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## Die deutschen Gewerkschaften (H.-D.)

VI.

Die zwei ersten Belastungsproben für die Gewerkschaftsbewegung.

Eine Ironie des Schicksals war es, daß die Organisation der Deutschen Gewerkschaften, die aufrichtig den Grundsatz friedlicher Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertrat, im Gegensatz zu den sozialdemokratischen Organisationen, verpflichtet wurde, den größten und verhängnisvollsten Ausstand seiner Zeit zu führen, den Streik im Waldenburger Bergrevier. Während es in den anderen Berufen gelungen war, die Arbeitgeber wenigstens zur Duldung der jungen Organisation zu veranlassen, widersetzten sich die selbst koalitierten Besitzer und Direktoren der wichtigen Gruben aus Herrenstolz und Geldinteresse hartnäckig dem Koalitionsrecht der Arbeiter. Ja, der Widerstand der Bergbesitzer war derart, daß nach monatelangen Verhandlungen (in denen namentlich die Verbandsleitung der Deutschen Gewerkschaften alles zur Bewichtigung der Hüben und Brüben erregten Ge- müter getan hatte) den Arbeitern endgültig nur die Wahl ge- lassen wurde zwischen Austritt aus dem Gewerkschaftsbund oder der Verlust von Arbeit und Brot.

Da ließ sich, trotz der jungen Organisation und der dadurch bedingten leeren eigenen Kassen, der Groll der Bergarbeiter, der noch sozialdemokratischerseits geschürt wurde, nicht mehr zurückhalten. Mit impulsiver Einmütigkeit legten 8000 Bergknappen die Arbeit nieder. Die für ihre Herrschaft kämpfenden Grubenbesitzer antworteten dadurch, daß sie die Ausständigen aus der Knappschafskasse, aus den „Wahlfahrtseinrichtungen“ der Werkhäuser trieben, ihnen sogar die Benutzung der herrschaftlichen Brunnen verboten. Das Vorgehen der Grubenbarone wurde noch unterstützt durch die Bergwerksbehörde und die Landräte. Ein hartnäckiges Ringen war dieser Kampf um gesetzliche Rechte. Ein Aufruf, der von arbeiterfreundlichen Liberalen, u. a. auch von Schulze-Delitzsch unterzeichnet wurde, rief zu Sammlungen für die Bergarbeiter auf und brachte die Summe von etwa 30 000 Talern. In poetischer Form ermunterte man die Freunde. Der Aufruf des Generalsekretärs des Gewerkschaftsbundes der Bergarbeiter: H. Werkle in Waldenburg — ein Mann, der gemäßigelt, dann aber durch Vermittlung Birchows im Moabitte Krankenhaus an- gestellt wurde und es schließlich bis zum Direktor dort brachte — hatte folgende Schlußverse:

Der Vater, der mit treuem Fleiß  
Geschafft für seinen trauten Kreis,  
Sitzt hangend bei den Seinen.  
„Gib Vater, uns das täglich Brot —  
Mich friert, — o bitter ist die Not —  
Hilf, Vater, doch den Deinen!“

Doch unter Tränen Vater spricht:  
Mein Kind, sei still, ich kann es nicht —  
Kämpf mit den letzten Waffen  
Für mich und Euch um bessere Zeit.  
Hofft! Gottes Hilfe ist nicht weit,  
Wenn ist die Not am größten!

Schaut hin, Ihr Brüder, auf den Mann,  
Seht, was der Mensch ertragen kann,  
Sein Menschenrecht zu wahren!  
Tut auf den Beutel und die Hand,  
Wenn Ihr sein Recht jetzt habt erkannt,  
Laßt ihn nicht unterliegen!“

Ein Arbeiter aus Guben veröffentlichte im Verbandsorgan der Deutschen Gewerkschaften zusammen mit der ausständigen Bergarbeiter ein Gedicht, in dem es u. a. hieß:

O laßt Freunde, was die Hände reichen,  
Bringt untern Knappen treu ein Antlitz,  
Damit erblickten sie ein Freundeszeichen,  
Das alles uns begeistert im Verbund.  
Der Herrschaft Tüde gilt's zu überwinden,  
Und alle Kräfte müssen tätig sein,  
Sich inniger und fester noch verbinden.  
Und nach dem Kampfe uns des Sieges zu freun.

So helfet uns der Brüder Recht erringen,  
Als Männer woll'n wir zu einanderstehn.  
Und gern nach besten Kräften Opfer bringen,  
Denn trostlos ist es, sich verlassen sehn.  
Wenn viele Herzen teilen die Beschwerden  
Und mutig sich dem Menschenrechte wehn,  
Dann muß des Kampfes Sieg der unsre werden,  
Dann, Freunde, muß die Zukunft unser sein!

Doch es kam anders. Die Uebermacht des Kapitals siegte über das Recht. Nach achtwöchigem heißen Ringen mußte die junge Organisation der Bergarbeiter den Kampf aufgeben, doch sie anfänglich nicht gewollt, den sie aber nach Lage der Dinge um die Ehre und das Recht der Arbeiter willen unterstützte, soweit es in ihren schwachen Kräften möglich war. Wenn man bedenkt, daß ja heute noch derartige Vorgänge nichts Seltenes sind, auch heute noch mancher Streik verloren geht, so kann man über den Ausgang des Kampfes nicht verwundert sein, viel weniger den Leitern Vorwürfe machen. Ueber die Wirkung dieser Bewegung aber schrieb Dr. Max Hirsch in seinem Werkchen „Die Arbeiterfrage“ u. a.:

„Diese eine, gänzlich unverschuldete Katastrophe hat die in Kraftvoll, freudig aufstrebende Berufsorganisation in der ersten Blüte geknickt. Daß die Deutschen Gewerkschaften sich dennoch aufgerichtet und eine so fruchtbare Tätigkeit entfaltet haben, ist wahrscheinlich ein Ehrenzeugnis für ihre innere Kraft, für die mannhaftige Ausdauer der Führer und Mitglieder. Aber die verhängnisvolle sozialpolitische Wirkung konnte bis zum heutigen Tage nicht aufgehoben werden; von dem unglücklichen Ausgang des Waldenburger Streiks dattiert das Uebergewicht der extrem-sozialistischen Richtung über die gemäßigt-reformatorische, welche letztere in den Gewerkschaften bis dahin beständig siegreich vorgebrungen war. Durch den schweren Mißerfolg der gemäßigten Partei dagegen neigte sich die Waagschale zugunsten der radikalen Arbeiterpartei. Die reaktionären Grubenbesitzer und die ihren Rückhalt bildenden gleichgesinnten Regierungsmänner haben durch ihren Triumph über die Gewerkschaften, wie der kundige Schulze-Delitzsch in seinem offenen Brief voraus sagte, nur der Sozialdemokratie in die Hände gearbeitet.“

So Hirsch! Doch noch andere Umstände haben dazu beigetragen, daß es so, wie heute, gekommen ist.

Man hatet sich noch nicht erholt von den nachteiligen Folgen dieses Kampfes, als die Kriegstrompete erscholl. Der deutsch-französische Krieg brach los. Ein großer Teil der Mitglieder wurde in die Schlachtenlinie gerufen, andernteils geriet das Erwerbs- und Vereinsleben ins Stocken. Als der Krieg vorüber war, war die Gewerkschaftsorganisation von 30 000 auf etwa 6000 Mitglieder zusammengeschrumpft. Das war ein harter Schlag. Doch wäre er weniger fühlbar geworden, wenn die nun kommende Zeit günstiger für die Bewegung gewesen wäre. Doch mit nichts, das Gegenstück trat ein. Wohl war die Mehrheit des deutschen Volkes freudig bewegt, weil im Spiegelsaal zu Versailles ein neues „Deutsches Reich“ errichtet wurde durch den gemeinsamen Bund, aber der Siegestaumel hatte auch seine Schattenseiten.

(Fortsetzung folgt.)

## Abteilung „Eigentumschutz“

Unter diesem Titel bringt das Organ des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, der G.D.A., in Nr. 5 vom 1. 3. 25 ein vertrauliches Rundschreiben zur Kenntnis, welches die Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umgebung an seine Mitglieder verfaßt hat. Die wichtigsten Stellen dieses interessanten Rundschreibens haben folgenden Wortlaut:

„Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umgebung. Geschäftsstelle: Mainz, Gutenbergstraße 3-5, Tel. Nr. 347 und 3831.“

Nr. 1.-25.

Mainz, den 5. Januar 1925.

Betr. Gründung der Abteilung „Eigentumschutz“.

Es hat sich wohl auch in unserem Bezirk das Bedürfnis ergeben, eine besondere Eigentumschutz-Abteilung zu schaffen, wie sie in vielen Städten Deutschlands, z. B. in Frankfurt a. M., Pöhm, Duisburg, Hamburg, Berlin, Leipzig usw. schon seit einigen Jahren bestehen und mit großem Erfolge tätig sind.

In der Ausschusssitzung vom 12. Dezember 1924 ist nunmehr für den Bereich unserer Vereinigung die Errichtung einer eigenen Abteilung „Eigentumschutz“ vom 1. Januar 1925 ab beschlossen worden. Unter Leitung unseres bisherigen stellvertretenden Geschäftsführers, Herrn Dr. Wechs, wird sie ihre Tätigkeit in Mainz sofort beginnen. Ihr Aufgabenkreis wird u. a. folgender sein:

1. Vereinigung der Betriebe von Arbeitern und Angestellten, die in unserer und in einer anderen Kartothek als Diebe, Betrüger oder Aufwiegler bezeichnet sind;
2. Verhinderung der Einstellung von Arbeitnehmern, die in den Kartotheken als Verüber obiger Straftaten eingetragen sind;
3. Berufung der Mitgliedsfirmen bei Durchführung des Versicherungsdienstes auf Grund der neuesten Erfahrungen der übrigen deutschen Eigentumschutzabteilungen;
4. Energetische Verfolgung von Betriebsdiebstählen mit dem Ziel möglichst restloser Wiederherbeschaffung des Diebesgutes im Verein mit der Kriminalpolizei und sonstigen Behörden;
5. Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung der Fehler, Revision der Althändler in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei.

In seiner Sitzung vom 2. Januar 1925 hat der Vorstand unserer Vereinigung beschlossen die Mittel für den Betrieb der Abteilung wie folgt aufzubringen: Der monatliche Beitrag für die Eigentumschutz-Abteilung wird als Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen der Vereinigung erhoben, und zwar zunächst in Höhe von 33 1/3 Prozent, mit dem Ziel möglichst baldiger Herabminderung dieses Satzes.

Zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben, die auf ungeschmälerte Erhaltung des Betriebsvermögens gerichtet sind, bedarf die Abteilung Eigentumschutz der restlosen Unterstützung unserer Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder. Nur hierdurch können unsere Mitglieder verhindern, daß ihre eigenen Betriebe zu Ablagerungsstätten für Arbeitnehmer werden, die von anderen Betrieben wegen festgestellter Verfehlungen abgehoben sind; nur hierdurch kann sich eine Einstellung solcher schlechten Elemente, die aus anderen Bezirken kommen, rechtzeitig unterbunden werden.

Im Auftrage des Vorstandes  
gez.: M. Sommer, Geschäftsführer.

Auszug aus einem zweiten Rundschreiben:

Mainz, im Januar 1925.

Abteilung „Eigentumschutz“ der  
Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umgebung. Geschäftsstelle: Mainz, Gutenbergplatz 3-5, Tel.-Nr. 347 und 3831.

Nr. 3-25. Vertraulich. Nur für Chefs bestimmt.

Stets unter Verschluss zu halten.

An unsere sämtlichen Mitglieder!

„Erläuterungen zu unserem heiligenden Rundschreiben 2-25.“

Zu 1. Betriebsäuberung:

Wir bitten die Mitgliedsfirmen unserer Mainzer Verbände, die weniger als 500 Arbeiter beschäftigen, der Abteilung Eigentumschutz alphabetisch geordnete Arbeitnehmerlisten binnen einer Woche einzureichen. Die Listen werden dann in unserer Kartothek der belasteten Arbeitnehmer verglichen und den Firmen mit einem Vermerk über die gemachten Feststellungen wieder zugehen. Die Mitglieder unserer Wiesbacher, Wiesbadener und Wormser Verbände entsenden die Listen an die dortigen Verbandsgeschäftsstellen, wo der Unterzeichner sie durchsehen wird.

In Betrieben über 500 Arbeitnehmer wird der Unterzeichner nach vorheriger telephonischer Sühlnahme persönlich zur Durchsicht der Arbeitnehmerlisten vordringen und gleichzeitig zu seiner Unterrichtung die Verfehlung des betreffenden Betriebes in Augenschein nehmen.

Zu 2. Verhalten vor Einstellung von Arbeitnehmern.

a) Ehe ein Arbeiter oder Angestellter in einem Betriebe eingestellt wird, ist telephonisch bei der Abteilung E. unter Angabe der genauen Personalien (siehe Formular) anzufragen, ob gegen den Betreffenden etwas vorliegt. Wird wegen größerer Entfernung von Mainz von einem telephonischen Anruf Abstand genommen, dann kann schriftlich angefragt werden, unsere Antwort wird beschleunigt erfolgen. Bis diese vorliegt, ist von der Einstellung abzusehen, wenn dies aus irgendeinem Grunde nicht durchführbar ist, kann in Kartotheken auch bereits eine vorläufige Einstellung erfolgen, jedoch nur nach Unterzeichnung eines Heberbes durch den Arbeitnehmer etwa folgenden Wortlauts:

„Hiermit bestätige ich, daß ich anderweitig nicht wegen Eigentumsvergehens (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung usw.) oder wegen Verübung von Gewalttätigkeiten entlassen worden oder ausgeschieden bin. Ich bin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich nur unter dem Vorbehalt der Richtigkeit vorstehender Angaben eingestellt

wurde und daß, wenn sich diese Angaben nachträglich als falsch erweisen sollten, dies ein Grund zur Anfechtung des Arbeitsvertrages ist.“

Bei festgestellter Unrichtigkeit dieser Angaben kann Anfechtung des Arbeitsvertrages vor Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Arbeitnehmers gemäß § 119 BGB. erfolgen.

b) Wird ein Arbeiter oder Angestellter eines der auf beiliegendem Formular bezeichneten Vergehen überführt, dann ist erforderlich: sofortige telephonische Mitteilung unter genauer Angabe der Personalien an Abteilung Eigentumschutz, baldige schriftliche Bestätigung unter genauer Ausfüllung des beiliegenden Formulars.“

Abteilung: Eigentumschutz, gez. Dr. Wechs

Hierzu bemerkt der „G.D.“:

Es ist schwer zu sagen, was man hier mehr bewundern soll: die Findigkeit des Leiters der neuen Abteilung „Eigentumschutz“ oder die geistige Einstellung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umgebung.

Es ist selbstverständlich das gute Recht jedes Arbeitgebers, sich mit allen gesetzlichen und lokalen Mitteln gegen Schädigung durch untreue Mitarbeiter zu schützen. Was aber mit dieser Neugründung geleistet wird, kann nur dem Hirn eines nicht mehr genügend produktiv beschäftigten weltfremden Syndikus entspringen und nur von Arbeitgebern mitgemacht werden, die jegliche Sühln mit ihren Arbeitern und Angestellten verloren haben.

Das interessanteste an dem 1. Rundschreiben ist der Absatz 1. Er verrät deutlich den besonderen Zweck der Abteilung „Eigentumschutz“. Man will die Betriebe nicht nur von Dieben, sondern auch von „Menschen bereinigen“, die zu Gewalttätigkeiten „neigen“ und als „Aufwiegler“ betrachtet werden. Worauf führt das hinaus!

Wir sind weit davon entfernt, Menschen in Schutz zu nehmen, die sich an dem Eigentum anderer, also auch an dem ihres Arbeitgebers, vergreifen. Wir denken auch gar nicht daran, dem strafenden Gesetz in die Arme zu fallen. Wir wissen aber auch, daß neben schweren und in keiner Weise entschulbbaren Fällen viele Dummheiten aus Leichtsinne und Unüberlegtheit auf diesem Gebiete passieren, die selbst der in Frage kommenden Arbeitgeber bisher mit einer Rüge oder einer Entlassung als erledigt betrachtet hat. Jetzt will die Abteilung „Eigentumschutz“ über all diese Missetäter eine schwarze Liste anlegen, und die Wirkung soll die sein, daß alle diese Menschen keine Arbeit mehr finden. Die Begründung, die man dafür gibt, ist ungefähr die gleiche, mit der man verlangen könnte, daß alle einmal im Gefängnis oder Zuchthaus Gewesenen einen Stempel auf der Stirn eingebrannt erhalten, damit jeder sofort um ihr Vorleben weiß und sich durch Vermeiden jeglicher Berührung vor ihnen schützen kann. Die Folge wäre, daß alle, die einmal einen kleineren oder größeren Fehltritt begangen haben, entweder vom Staat ernährt werden oder ihrem eigenen Schicksal überlassen, d. h. also umkommen müssen.

Das soll sich aber nicht nur auf Diebe, sondern auch auf Menschen erstrecken, die einmal eine „Gewalttätigkeit“ begangen haben. Wer entscheidet über den Grad und Charakter der Gewalttätigkeit? Herr Dr. Wechs?

Erfahren die Menschen, die nach Willen der Abteilung „Eigentumschutz“ als gewalttätig auf die schwarze Liste gesetzt worden sind, von dieser Handlung? Können sie sich dagegen wehren? Nein, Herr Dr. Wechs entscheidet endgültig darüber, ob solchen Menschen von einem Mitglied der Vereinigung der Arbeitgeberverbände wieder Arbeit gewährt werden soll oder nicht.

Und schließlich sollen die Betriebe auch von „Aufwiegler“ gereinigt werden. Einem Angestellten, von dem rühbar wird, daß er während einer Tarifstreitigkeit (wir denken gerade an den Kampf im vergangenen Herbst mit den Mainzer Arbeitgebern) seine Kollegen zum Ausbarren im Tarifkampf aufgefordert hat, könnte das Schicksal blühen, als Aufwiegler auf die schwarze Liste gesetzt zu werden. Vielleicht auch schon einem, der sich erlaubt hat, ein Flugblatt seiner Gewerkschaft an Angestellte des Betriebes weiterzugeben. Sicherlich aber auch jedes Betriebsratsmitglied, das es mit seinen Pflichten ernst nimmt, steht in der Gefahr, als Aufwiegler betrachtet zu werden.

Das Ganze ist ein nur mühsam verkleierter Rückfall in die schwarze Reaktion, geboren aus der Auffassung heraus, daß Arbeitnehmer nun einmal notorisch moralisch minderwertig sind. Jeder so auf die schwarze Liste Gesetzte soll für Verbrechen nicht nur die gesetzliche Strafe erhalten, sondern in aller Stille auch noch wirtschaftlich für alle Zeit ruiniert werden können. Was gibt der Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umgebung das Recht zu einer so ungeheuerlichen Anmaßung?

Diesen Ausführungen kann man sich vollinhaltlich nur anschließen. Was von den Angestellten gesagt wird, trifft für die Arbeiterchaft in vollem Maße zu. Unsere Kollegen werden auch hieraus ihre Lehren ziehen, daß nur starke Arbeiterorganisationen solchen Machtgelüsten wirksam entgegentreten können, darum stärkt die Reihen.

# Konstitutionelle Betriebsverfassung.

Von Dr. Heinz Rothoff.

Die wichtigste Aufgabe des Arbeitsrechts, die rechtliche Regelung der Betriebsverfassung, ist (nach bescheidensten Zeitanfängen vor dem Krieg) grundsätzlich in Angriff genommen worden durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Es ist von Wichtigkeit, sich ganz klar zu werden über Umfang und Richtung der „Mitbestimmungsrechte“, die hier der Belegschaft gegeben sind.

1. Der Betriebsrat soll weder den Arbeitgeber ausschalten, noch die Betriebsleitung übernehmen. Er ist eine Einrichtung, die ihm volle Selbstverwaltung innerhalb der Vertretung der beschäftigten Arbeitnehmerschaft, Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber in der Regelung der Arbeitsverhältnisse, Mitwirkung (Aufsicht und Rat) in der Leitung und Förderung des Zweckes wirtschaftlicher Betriebe (also im wesentlichen der Produktion) gibt. Der Betriebsrat ist daher zu ständigem Zusammenwirken mit der Betriebsleitung berufen; und der Erfolg seiner Tätigkeit wird wesentlich davon abhängen, ob er in das richtige Verhältnis zum Arbeitgeber kommt. Die Mahnung, die das Gesetz an den Betriebsrat richtet, (§ 68), gilt im gleichen Maße den Arbeitgebern und ihren Vertretern: „dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.“

Die Mahnung an die Arbeitnehmer muß vor allem den § 69 betonen, der sagt, daß die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse durch die Betriebsleitung erfolgt. „Ein Eingriff in die Betriebsführung durch selbständige Anordnung steht dem Betriebsrat nicht zu.“ Das ist eine notwendige Einschränkung. Die russischen Erfahrungen haben zur Genüge bewiesen, und sogar der russische Bolschewistenführer Lenin gibt unumwunden zu, daß die Leitung wirtschaftlicher Unternehmen durch einen Arbeiterrat unmöglich ist. Ein weitgehendes Kontroll- und Mitwirkungsrecht soll der Vertretung der Arbeitnehmer eingeräumt werden. Aber die geschäftliche Leitung, sowohl die technische als auch die kaufmännische, muß in den Händen eines verantwortlichen Sachmannes bleiben.

2. Denn die wirtschaftliche Demokratie unterscheidet sich wesentlich von der politischen. Der Staat ist nichts als die organisierte Gemeinschaft seiner Bürger. Sein Ziel kann und darf nur die Wohlfahrt möglichst aller Bürger sein. Es ist logisch, daß die Gesamtheit der Bürger die volle Verfügung über den Staat hat. Die Republik ist die gegebene Verfassungsform für den sozialen Volksstaat.

Der Wirtschaftsbetrieb aber trägt seinen Zweck weder in sich selbst, noch in den darin tätigen Personen. Gegenwärtig noch ist sein Zweck der Gewinn des Unternehmers, - die Verzinsung des angelegten Kapitals. Wenn dieser privatwirtschaftliche Zweck durch einen volkswirtschaftlichen ersetzt werden soll, so tritt nicht an Stelle des Unternehmers die Belegschaft, sondern an Stelle des einzelnen die Gemeinschaft, an Stelle des Profits die Versorgung aller mit Lebens- und Kulturbedarf. Hinter diesem sozialen Zweck müssen auch die Ansprüche der Arbeitnehmer auf angenehme Arbeitsbedingungen zurücktreten. Es kann ihnen also nicht der Betrieb zu ihrer Verfügung ausgeliefert werden. Das würde nicht nur den Betrieb in den weitaus meisten Fällen technisch u. wirtschaftlich lebensunfähig machen, sondern widerspräche auch dem Grundgedanken des sozialen Volksstaates, denn es würde das Durcheinander und Gegeneinander der sich bekämpfenden Einzelbetriebe ungemindert bestehen lassen und nur den Personenegoismus des Unternehmers durch den Gruppenegoismus der Belegschaft ersetzen.

Deswegen ist die vom BtRG. getroffene Regelung grundsätzlich unabhängig von der Wirtschaftsverfassung. Wenn der Staat oder die Gemeinde an Stelle des privaten Unternehmers tritt, so

muß sie noch mehr als heute darauf sehen, daß jeder einzelne Betrieb seinem sozialen Zweck dient. Und selbst wenn eine Genossenschaft der Arbeitnehmer Eigentümerin des Betriebs ist, wird sie genötigt sein, eine straffe Gliederung durchzuführen und einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, und auch in diesem Fall wird der Staat dessen Stellung zu festigen streben, im Interesse des Betriebs wie im Interesse der Gesamtheit.

Die gegebene Form der Betriebsverfassung ist also nicht die Republik, sondern die Konstitution.

3. Auf zwei Grundsätzen beruht die konstitutionelle Verfassung eines Staates. Der Herrscher darf nicht nach Willkür handeln, sondern ist an eine feste Regel, an ein Gesetz, gebunden. Und dieses Gesetz erläßt er nicht aus eigenem Willen, sondern er muß es mit den Beherrschten oder mit einer von ihnen bestellten Vertretung, dem Parlament, vereinbaren. Soll diese Verfassung in das Wirtschaftsleben übertragen werden, wie es Artikel 165 der Reichsverfassung vorsieht, soll insbesondere der Betrieb eine arbeitsrechtliche Konstitution erhalten, so müssen diese beiden Grundsätze entsprechend durchgeführt werden. Das heißt, jeder Betrieb von bestimmter Größe muß eine Betriebsordnung, eine zwingende, den Arbeitgeber ebenso wie den Arbeitnehmer verpflichtende Satzung haben. Und diese Satzung ist zwischen dem Betriebsleiter und der Belegschaft als gleichberechtigten Parteien zu vereinbaren. Da der Betrieb nicht souverän ist, nicht seinen Zweck in sich selbst und seinen Gliedern trägt, sondern nur ein Stück der staatlichen und wirtschaftlichen Organisation eines Volkes ist, so muß der Staat ferner Vorkehrungen treffen, daß im Fall eines Nichtzustandekommens der Betriebsvereinbarung eine sachverständige, unparteiische Stelle den Streit entscheidet und eine Regelung trifft, die den Belangen beider Parteien wie denen der Gesamtheit gleichermaßen gerecht wird.

4. Diese drei Aufgaben sind von der Gesetzgebung in Deutschland erst teilweise gelöst worden:

a) Der Zwang zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht noch nicht allgemein, sondern nur für gewerbliche Betriebe mit mindestens 20 gewerblichen Arbeitern (BtG. § 134 a), für Ladengeschäfte mit mindestens 20 Handlungsgehilfen (BtG. § 139 f), für landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsrat (vorl. Landarb.-D. § 9) und landesrechtlich für größere Bergbaubetriebe.

b) Die gleichberechtigte Mitwirkung der Belegschaft beim Erlaß der Arbeitsordnung ist durch § 104 Ziffer 4 des BtG. vorgeschrieben, wonach im Zusammenhang mit § 78 Ziffer 3 BtG. der Gruppenrat die Aufgabe hat, die „Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren“ und „als derjenige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt.“

Für andere „gemeinsame Dienstvorschriften“ als die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsordnung ist im § 66 Ziffer 5 BtG. auch der Betriebsrat für zuständig erklärt worden, wenn die Vorschriften für beide Gruppen von Arbeitnehmern gemeinsam sind. Doch ist kein Zweifel, daß auch die gesetzliche Arbeitsordnung vom Arbeitgeber mit dem Betriebsrat zu vereinbaren ist, wenn ein besonderer Gruppenrat nicht besteht.

c) Für den Fall, daß keine Einigung erfolgt, kann jeder der beiden Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, da der Streit um eine Betriebsvereinbarung neben dem um einen Tarifvertrag den Hauptfall der Gesamtstreitigkeiten bildet, zu deren Erledigung die staatlichen Einigungsstellen nach der Bt. vom 23. Dezember 1918 in erster Linie, nach der Bt. vom 30. Oktober 1923 sogar ausschließlich berufen sind. Nur hat in diesem Falle der Schlichtungsausschuß nicht zu schlichten, sondern eine bindende „Entscheidung“ zu treffen, deren Verbindlichkeit sich allerdings nicht auf die Dauer der Arbeitszeit erstreckt. Hier bleibt der Schiedsspruch ein Vergleichsvorschlag, der nur durch Annahme beider Parteien oder durch Verbindlicherklärung seitens des Schlichters (Bt. vom 30. Oktober 1923) auf Antrag einer Partei verbindlich wird.

d) Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage der Normenwirkung der erweiterten Dienstvorschriften. Nur bezüglich der Arbeitsordnung schreibt § 134 c BtG. vor, daß „der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist.“ Aber damit ist gar nichts gesagt, was sich nach der neuen Struktur der Arbeitsordnung als Vereinbarung nicht von selbst verstünde. Die Zweifelsfrage, ob die Betriebsvereinbarung, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsordnung die gleiche durchgreifende Normenwirkung hat wie der Tarifvertrag, ob sie also unabdingbar ist, ihre Normen entgegenstehende Vereinbarungen des einzelnen Arbeitsvertrags außer Kraft setzen und an deren Stelle treten. Diese Frage ist im Gesetz nicht ausdrücklich beantwortet. Schrifttum und Rechtsprechung haben sie früher überwiegend verneinend beantwortet und halten zum Teil auch jetzt noch die Arbeitsordnung und erst recht freiwillige Dienstvorschriften für unabdingbar. Diese Anschauung beachtet aber nicht genügend, daß durch Art. 165 BtG. und durch das Betriebsrätegesetz das Betriebsrecht auf ganz neue Grundlagen gestellt worden ist. Es würde dem Grundgedanken der neuen Arbeitsverfassung durchaus widersprechen, wenn die Betriebsvereinbarung abdingbar wäre. Meiner Ansicht nach hatte Lotmar recht, wenn er schon vor 20 Jahren die Unabdingbarkeit

Stell Dich in Reih' und Glied,  
Das Ganze zu verstärken,  
Mag auch, wer's Ganze sieht,  
Dich nicht darin bemerken.  
Das Ganze wirkt, und Du  
Bist drin mit Deinen Werken.  
Wird nicht der Musterer  
Den Einzelmann gewahren,  
Mit Lust doch wird er seh'n  
Vollzählig seine Scharen.  
Sei nur ein Blatt im Kranz,  
Ein Ring im Ringelkranz;  
Fühl' Dich im Ganzen ganz  
Und ewig wie das Ganze.

Friedrich Rückert.

sonder der Arbeitsordnung als auch des Tarifvertrages verfocht. Aber Maß und Art dieser Unabdingbarkeit sind durchaus nicht eindeutig und haben auch unter den Verechtern der Unabdingbarkeit zu Meinungsverschiedenheiten geführt.

Schon vor Jahren habe ich auf die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung dieser Fragen hingewiesen, weil „die Betriebsverfassung nicht nur für die rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, sondern auch für sein richtiges Verständnis unentbehrlich“ ist. Inzwischen ist aber kein Fortschritt erzielt außer vorbereitenden Beratungen im Reichsarbeitsministerium, die dahin zielten, im Rahmen oder im Anschluß an das Tarifvertragsgesetz auch ein Gesetz über Betriebsvereinbarungen zu entwerfen. Dieses Gesetz würde aber die Aufgabe nur teilweise erfüllen, wenn es sich auf die Vereinbarungen beschränkte; denn es wird auch künftig noch andere Satzungen im Großbetrieb geben, deren Wirkung nicht ganz der von vereinbarten gleichstehen dürfte.

Deswegen habe ich in einem soeben erschienenen Sammelwerke „Die sozialen Probleme des Betriebes“ (Verlag Spaeth u. Lind, Berlin C 2) die Grundzüge einer allgemeinen Regelung der Betriebsverfassung aufgestellt, um der Erörterung eine feste Grundlage zu geben. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch von Seiten der Gewerkschaften neue ausgiebige anknüpfte; denn es handelt sich hier um eines der wichtigsten Probleme von Wirtschaft und Arbeitsrecht.

## Aus den Entscheidungen der Gerichte.

Das Gewerbegericht in Stuttgart hat durch Urteil vom 20. November 1924 entschieden:

„Größliche Pflichtverletzung in Ausübung der Betriebsratsstätigkeit begründet nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung, sondern lediglich einen Antrag auf Amtsenthebung.“

In der Begründung des Urteils ist gesagt:

1. Der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gemäß §§ 96, 97 BGG. ist nicht begründet. Die Antragstellerin stützt ihren Antrag darauf, daß der Antragsgegner sich eine Pflichtverletzung in Ausübung seines Amtes als Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats habe zuschulden kommen lassen. Die Verletzung der einem Mitglied der Betriebsvertretung als solchen obliegenden Pflichten vermag nun aber für sich allein die Entlassung aus dem Dienstverhältnis nicht zu rechtfertigen. Das Betriebsratsamt ist kein Bestandteil des Arbeitsvertrages, sondern beruht auf dem Gesetz; das Arbeitsverhältnis ist lediglich die Voraussetzung für die Wählbarkeit des Arbeitnehmers zur Betriebsvertretung. Pflichtwidrigkeiten, die der Arbeitnehmer in Ausübung des ihm übertragenen Amtes der Betriebsvertretung begeht, berühren daher das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht. Gegen Verletzungen der Betriebsratspflichten ist der Arbeitgeber durch die Bestimmungen des § 39 BGG. geschützt, diese Bestimmung würde aber ausgeschaltet werden, wenn dem Arbeitgeber die Amtspflichtverletzungen des Betriebsratsmitgliedes die Entlassungsmöglichkeit und damit auch das Ausscheiden des Betriebsratsmitgliedes aus seinem Amt offen stehen würde.

2. Dagegen ist der Antrag auf Amtsenthebung gemäß § 39 II BGG. begründet. Der Antragsgegner gibt zu, daß er die Resolution des Gesamtbetriebsrats in dessen Auftrag als Vorsitzender unterstempelt hat. Er hat also an der Resolution mitgewirkt und trägt, wie er nicht bestreitet, auch die Verantwortung für die Folgen derselben.

Der Beschluß des Gesamtbetriebsrats trägt jedenfalls in seiner Ziffer 3 politischen Charakter und geht damit über den Aufgabekreis der Betriebsvertretung weit hinaus. Die Forderung auf Freilassung der politischen Gefangenen und Niedererschlagung politischer Strafverfahren hat sowohl mit der sozialen Aufgabe der Betriebsvertretung, die Interessen der Betriebsangehörigen dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten, als auch mit der wirtschaftlichen Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Förderung der Betriebszwecke zu unterstützen (vergleiche § 1 BGG.), nicht das Geringste zu tun.

3. —

4. Würde man den Betriebsvertretungen eine politische Tätigkeit, wie sie vorstehend erfolgte, zugestehen, so würde dies zweifellos eine weitgehende Politisierung der gewerblichen Betriebe und ihrer Betriebsvertretungen zur Folge haben, und es würden damit die Betriebsvertretungen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung vollkommen entfremdet werden. Der Antragsgegner hat durch seine Mitwirkung bei der Resolution gezeigt, daß er den Sinn und Zweck der Betriebsvertretung, wie sie das BGG. regelt, in einer Weise verkennt, daß ihm eine weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugestanden werden kann. Die Pflichtverletzung des Antragsgenerators ist umso schwerer zu bewerten, als ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Betriebsvertretung eines der größten württembergischen Industriebetriebe ein besonderes Maß der Verantwortung bei der Erfüllung der aus dem BGG. sich ergebenden Pflichten oblag. Der Antragsgegner hat auch, wenn er in ehrlicher Ueberzeugung handelte, diese Verantwortung außer Acht gelassen und damit eine größtenteils Verletzung der ihm obliegenden Pflichten sich zuschulden kommen lassen, so daß dem Antrage auf Amtsenthebung gemäß § 39 BGG. stattzugeben war.

## Einiges über die süddeutsche Holzindustrie.

In den holzreichen Gebieten Süddeutschlands dürfte nach den Vergleichen mit anderen Bezirken Deutschlands entschieden die ausübende Holzindustrie am meisten vertreten sein. Bayern allein weist nach einer Aufstellung von Dr. Arno Schmidt 2198 Sägewerke auf, Württemberg 663, Baden 420, zusammen 3281 Betriebe. Dazu kommen noch eine große Anzahl von anderen holzindustriellen Unternehmungen, so sind im bayerischen Walde (Niederbayern) Spulenzfabriken, Fabriken für Schuhnägel, Holzstifte, Holzdraht für Bündhölzer, Salustien, Zahnstocher, ferner für Spielwaren und Dominoesteine, Lottonummern, Schachteln, Baukästen, ferner Kleinwagen, Bündholzschachteln und Bündhölzer, auch Leiterwagen. Dazu kommen eine Reihe wie Kistenfabriken, Betriebe zur Herstellung von Leisten usw. Auch beschäftigten sich bis zum vergangenen Jahre einzelne Fabriken mit der Herstellung von Bleistiftbrettchen für die Nürnberger Fabriken. Verwendet wurden hierzu Erlendröhlinge, auch fanden früher Verarbeitung in der Spulenzfabrikation neben Birkenrollen, die das eigentliche Rohmaterial für Spulen bilden.

Auch die Holzstiftfabriken verarbeiten in der Hauptsache Birkenhölzer. Größere Zellstoff- und Papierfabriken so Feinsack, Elental nehmen die Hauptanfänge an Fichtenpapierhölzer zur Verarbeitung auf. Die Holzindustrie ist stark an den Flüssen des Bayerischen Waldes vertreten, am schwarzen und weißen Regen, an der Inn usw. In den Tälern des Bayerischen Hochgebirges findet man meist Brettsägen, auch Papierfabriken, so in Neumühle bei Miesbach, Reddenfelden bei Rosenheim, Westerham bei Hochkirchen. Bedeutende Sägewerke mit einer großen Anzahl von Gattern sind in Rosenheim, Bruchmühl (Steinbeiß u. Conserlen), Freilassing, Reichenhall, Berchtesgaden usw. Eine alte Industrie bildet die bekannte Holzschmiederei in Oberammergau, Partenkirchen, Berchtesgaden usw. Die dortigen künstlerischen Erzeugnisse wanderten hauptsächlich vor dem Kriege nach allen Weltteilen. Zu erwähnen ist ferner noch die Seigenindustrie in Mittenwald. In den fränkischen Gebieten ist die Möbelindustrie stark vertreten. Spielwarenindustrie in Nürnberg, in Oberfranken, Fabrikation von Holzwohle, Pfasterstöcken usw.

An bedeutenden Papier- und Zellstofffabriken sind zu nennen Maschinenpapierfabrik Wschaffenburg.

Württemberg hat im Schwarzwaldgebiet, Geißlingen im Murgtal, die Hauptstützen der Holzindustrie. In der Zentrale Stuttgart ist die Möbelindustrie hervorragend in Betrieb und Umsatz. An größeren Sägewerken nennen wir Brausch u. Co., Refuß u. Co., Höhn u. Erz, Braun u. Währle, Schommingsach usw. In Baden Gebr. Himmelsbach, Freiburg i. Br. Dies ein kurzer Ueberblick über die hauptsächlich Standorte der süddeutschen Holzindustrie. (Holzindustrie.)

Berlin. Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, die Landesversicherungsanstalt Berlin und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) und das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin veranstalten vom 16.—21. März eine Gesundheitswoche zu Berlin. Der Zweck der Gesundheitswoche, die insgesamt etwa 100 Vorträge — auch Lichtbildvorführungen — in Großbetrieben und öffentlichen Sälen umfasst, ist die Aufklärung der werktätigen Bevölkerung über die Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Die Veranstaltungen wenden sich vornehmlich an die Gesunden, um vorbeugend zu wirken. Vor allen Dingen wird auch der Kampf gegen Pruderie und Verheimlichen von ansteckenden Krankheiten geführt, die eine gewaltige Gefahr für die Familie, Arbeitskollegen und die sonstige Umgebung der Kranken bedeuten. Der Kampf gegen diese Volksfeinde betrifft jedes Mitglied der arbeitenden Bevölkerung ganz besonders. Die Plakate mit den Angaben über die einzelnen Vortragsabende werden in den Betrieben, Büros der Krankenkassen, in Schulen, in Ladengeschäften usw., ausgehängt werden. Auch ist Näheres bei den Funktionären und Betriebsräten usw. zu erfahren. Wir weisen unsere Mitglieder auf den Besuch der Veranstaltungen hin und bitten namentlich die Betriebsräte und Funktionäre dringlichst, ihre Arbeitskollegen zum Besuch der Vortragsabende anzuhalten. Nur durch die persönliche Einwirkung auf die Mitkollegen ist ein Erfolg gesichert.

## Lohnbewegungen.

Im Landesbezirk Sachsen ist eine Vereinbarung getroffen, nach der im Holzgewerbe die Spitzenlöhne betragen in Ortsklasse

	II	III	IV	V
ab 27. Februar	78	71	68	65

Im Landesbezirk Thüringen wurde ein Schiedsspruch gefällt, der von beiden Parteien angenommen wurde. Nach diesem betragen die Löhne in Ortsklasse

	II	III	IV	V	VI
ab 20. Februar	69	66	62	59	57

Im Bezirk Niedersachsen laut Schiedsspruch:

	II	III	IV	V	VI
ab 23. Februar	75	69	64	59	54

## Briefkasten.

A. A. Die neuen Manteltarifverträge soll nicht bloß jeder Kollege kaufen, der darunter arbeitet, sondern auch den Inhalt genau durchlesen, damit jeder Bescheid weiß.